

# **F I N A N Z O R D N U N G**

des  
**BUSHIDO – CLUB**  
**MAYEN e.V.**

## **Präambel**

Soweit in dieser Finanzordnung eine Person oder ein Personenkreis in der männlichen Form benannt ist, schließt diese Formulierung Frauen ausdrücklich mit ein. Eine Reduzierung auf die männliche Form dient lediglich dem Lesefluss und der Übersichtlichkeit

## **§ 1** **Allgemeines**

1. Die Finanzordnung umfasst in Ergänzung zur Vereinssatzung Richtlinien für die ordnungsgemäße Buchhaltung, die Verwendung von Beitragseinnahmen und Einnahmen durch Spenden. Sie ist gültig für den Verein und alle Abteilungen einschließlich der Sportjugend. Außerdem wird die Verfügungsberechtigung über Ausgaben auf Vorstandsebene und Abteilungsebene geregelt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Finanzordnung kann den veränderten Gegebenheiten im Verein durch Vorstandsbeschluss angepasst werden.

## **§ 2** **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 3** **Wirtschaftsplan**

1. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des Clubs. Er ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h., die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen.

**F I N A N Z O R D N U N G**  
des  
**BUSHIDO – CLUB**  
**MAYEN e.V.**

2. Hierzu ist ein Wirtschaftsplan nach Zuarbeit der einzelnen Abteilungen für das nächste Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erstellen. Er ist so zu erstellen, dass er vor der Jahresmitgliederversammlung dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt werden kann.

**§ 4**  
**Grundsätze der Finanzwirtschaft**

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu registrieren und durch einen aussagekräftigen Beleg nachzuweisen.
2. Jede nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesene Ausgabe muss vorher durch den Schatzmeister und ab einem Betrag von mehr als 150 € durch den Vorstand genehmigt werden.
3. Nicht genehmigte oder durch nicht aussagekräftigen Beleg nachgewiesene Ausgaben dürfen nicht erstattet werden.

**§ 5**  
**Aufgaben Schatzmeister**

1. Dem Schatzmeister obliegt die Leitung des Finanzwesens des Clubs. Er ist für den Zahlungsverkehr und die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich.
2. Er hat gegen Beschlüsse
  - a) für die keine Deckung vorhanden ist
  - b) die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind
  - c) durch die der genehmigte Wirtschaftsplan überschritten wirdEinspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu einem weiteren Beschluss des Vorstandes aufschiebende Wirkung.
3. Der Schatzmeister gibt Mittel, die zur Auszahlung gelangen sollen, nur frei, wenn diese im Wirtschaftsplan enthalten bzw. durch Beschluss des Vorstandes vorher genehmigt wurden.

**F I N A N Z O R D N U N G**  
des  
**BUSHIDO – CLUB**  
**MAYEN e.V.**

4. Der Schatzmeister hat bis zum 31. Januar des folgenden Jahres den Wirtschaftsplan des kommenden Jahres und den vorläufigen Jahresabschluss des vergangenen Jahres zu erstellen.

**§ 6**

**Verfügungsrecht und Rechnungslegung**

Verfügungsberechtigung erhalten die Mitglieder des Vorstandes nur in Gemeinschaftszeichnung (immer zwei Vorstandsmitglieder). Der Schatzmeister erhält Einzelvollmacht über das Konto des Clubs. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

**§ 7**

**Kassengeschäfte**

1. Zur Absicherung der Tagesgeschäfte ist es dem Schatzmeister erlaubt, eine Handkasse zu führen.
2. Den Abteilungen des Bushido – Club Mayen e.V. ist es erlaubt, zur Absicherung des Wettkampfbetriebes, eine Handkasse zu führen. Der zur Verfügung gestellte Betrag darf aber einen Betrag in Höhe von 500 Euro nicht überschreiten. Die Abteilung hat jeweils zum Jahresende eine Abrechnung beim Schatzmeister durchzuführen.

**§ 8**

**Kassenprüfung**

1. Den Kassenprüfern ist Einblick in alle Unterlagen des Rechnungswesens zu gewähren.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Clubs mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht
3. Die Kassenprüfer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen keinerlei Beziehungen zu Vorstandsmitgliedern haben, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.

**F I N A N Z O R D N U N G**  
des  
**BUSHIDO – CLUB**  
**MAYEN e.V.**

4. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit nach den Richtlinien des Vereins.
5. Die Belegprüfung erfolgt stichprobenartig. Eine umfassende Prüfungspflicht ist nicht grundsätzlich vorgesehen.

**§ 9**  
**Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind viertel jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Dazu hat jedes Mitglied eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, entsprechend seiner persönlichen finanziellen Situation, einen Antrag auf Stundung seines Mitgliedsbeitrages an den Vorstand zu stellen. Jeder Antrag wird gesondert behandelt und fallbezogen entschieden. Ein Anspruch auf Stundung von Beiträgen besteht nicht.

**§ 10**  
**Beitrags- und Gebührentabelle**

1. Für die Mitgliedschaft im Club wird von jedem Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.
2. Die monatlichen Beiträge der aktiven Mitglieder staffeln sich wie folgt:
  - a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre      6 Euro
  - b) Erwachsene                                      8 Euro
  - c) Familienbeitrag                                10 Euro
3. Für Mitgliedsbeiträge, die gemahnt werden müssen, wird eine Mahngebühr erhoben. Die Gebühr beträgt:
  - a) für die erste Mahnstufe (14 Tage)        5 Euro
  - b) für die zweite Mahnstufe (21 Tage)      10 Euro

**F I N A N Z O R D N U N G**  
des  
**BUSHIDO – CLUB**  
**MAYEN e.V.**

c) für die dritte Mahnstufe (28 Tage)      15 Euro

4. Für die Bearbeitung von Rückbuchungen im Lastschriftverkehr werden zusätzlich die von der jeweiligen Bank erhobenen Gebühren, mindestens jedoch fünf Euro, erhoben.

**§ 11**  
**Spenden**

1. Geldspenden jeglicher Art sind auf das Vereinskonto einzuzahlen und als Spende zu deklarieren. Auch Sach- und Aufwandsspenden sind zulässig.
2. Der Spender erhält auf Anforderung eine Spendenbescheinigung.
3. Der Verwendung von Spenden muss der Vorstand zustimmen, weil der Zusammenhang zwischen Spende und Verwendung (zweckgebunden und eindeutig) erkennbar sein muss.

**§ 12**  
**Zuschüsse**

Zuschüsse von Institutionen sind entsprechend ihrer Bestimmung dem Club oder den Abteilungen zuzuordnen. Dies gilt besonders für Investitionszuschüsse für Sportgeräte.

**§ 13**  
**Ausgaben**

1. Sämtliche Ausgaben erfolgen gemäß der Satzung, der Finanzordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Ausgaben dürfen nur vom Vorstand und den Abteilungsleitern getätigt werden.
2. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Arbeitszeitvergütung. Auslagen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit für Porto, Telefon, Fax, E-Mail und Büro-material können anhand der entstandenen Kosten einmal im Quartal abgerechnet werden. Insoweit sind Einzelnachweise vorzulegen. Weitere Kosten dürfen dann nicht mehr abgerechnet werden.  
Der Vorstand entscheidet über die Übernahme der Kosten, die bei Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen entstehen. Eine entsprechende Teilnahmebescheinigung

**F I N A N Z O R D N U N G**  
des  
**BUSHIDO – CLUB**  
**MAYEN e.V.**

ist vorzulegen. Die entstandenen Fahrtkosten werden mit 0,30 Euro je gefahrene Kilometer vergütet. Weitere Kosten dürfen nicht abgerechnet werden.

3. Übungsleiter erhalten eine Vergütung gemäß dem Arbeitsvertrag zwischen Verein und Übungsleiter für geleistete Übungsstunden an dem zugeteilten Trainingsort. Vorbereitungs- und Anfahrtszeiten werden nicht vergütet.

Kosten für Wettkampfgebühren bei Veranstaltungen des Judoverbands Rheinland werden vom Bushido – Club Mayen e.V. übernommen.

Der Vorstand entscheidet über die Übernahme der Kosten, die bei Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen entstehen. Eine entsprechende Teilnahmebescheinigung ist vorzulegen. Die entstandenen Fahrtkosten werden mit 0,30 Euro je gefahrene Kilometer vergütet. Weitere Kosten dürfen nicht abgerechnet werden.

4. Seminarkosten für Veranstaltungen, die der Bushido – Club Mayen e.V. durchführt, werden vom Bushido – Club Mayen e.V. übernommen.

**§ 14**  
**Abrechnungszeiträume**

Sämtliche Abrechnungen eines Quartals sind spätestens sechs Wochen nach Quartalsende dem Schatzmeister vorzulegen. Die Abrechnungen des vierten Quartals sind bis 31. Dezember des betreffenden Jahres einzureichen.

**§ 15**  
**Veranstaltungen**

1. Veranstaltungen, bei denen weder Einnahmen noch Ausgaben entstehen, sind grundsätzlich auf Vereins- und Abteilungsebene zulässig.
2. Bei Veranstaltungen, bei denen Ausgaben entstehen, müssen die Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip).
3. Veranstaltungen, bei denen ein Verlust vorhersehbar ist, können auf Anweisung des Vorstandes stattfinden, wenn sie im Interesse des Vereins sind, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Präsentation des Vereins dienen.

**F I N A N Z O R D N U N G**  
des  
**BUSHIDO – CLUB**  
**MAYEN e.V.**

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch den Vorstand in Kraft.

Sandra Lüscher  
1. Vorsitzende

Axel Prinz  
2. Vorsitzender

Mayen, 15. April 2010

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

